

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**  
**über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die BASF Pigment GmbH beabsichtigt, ihre Beschichtungsanlage zusätzlich für die Beschichtung von Aluminiumpigmenten mit Eisenoxid bzw. Eisenhydroxid zu nutzen. Es ist geplant, die Aluminiumpigmente nach dem Beschichten mit Siliziumoxid mit Eisenoxid bzw. Eisenhydroxid zu überziehen. Die Produktionskapazität soll sich dadurch um 50 t/a auf insgesamt 120 t/a trockenes Pigment erhöhen. Für die Durchführung des zusätzlichen Beschichtungsschrittes plant die BASF Pigment GmbH die Errichtung eines weiteren Beschichtungsbehälters (R1200), eines Behälters zur thermischen Behandlung (R3200) des Pigments sowie eines weiteren Druckfilters (F2200) zur Abtrennung des Pigments im Geb. 28C 1. OG und 2. OG. Außerdem soll eine brandschutztechnische Abtrennung der Anlage vom Rest des Gebäudes erfolgen. Die beiden Tagestanks im 3. OG in Geb. 28C, welche bisher für die Vorhaltung von Wasserglas und Salpetersäure genutzt werden, sollen zukünftig Natronlauge und Eisennitratlösung beinhalten. Die Anlage soll 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche betrieben werden.

Für das Vorhaben wurde die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 4.1.10 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Im Ergebnis wurde aufgrund der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten Punkte festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Durch die Erhöhung der jährlichen Produktionskapazität fallen zusätzliche Filterstäube und Fehlchargen in geringen Umfang an, die über externe Entsorgungsbetriebe thermisch verwertet oder entsorgt werden.

Zusätzlich anfallendes Lösemittel, wird wie bisher als Kohlenstoffquelle in der Werkkläranlage eingesetzt, sofern die Qualität des Lösemittels dies zulässt. Enthalten die Lösemittel störende Stoffe für die Kläranlage oder das Gewässer, so werden sie als Lösemittelabfälle über externe Entsorgungsfachbetriebe thermisch verwertet oder entsorgt.

Die Grenzwerte der TA-Luft werden weiterhin eingehalten. Die Abluftmenge für den Auslass 903 bleibt unverändert. Durch die beantragte Anlagenänderung entfällt der Auslass 904 und die damit verbundene geringe Staubemission. Die in geringem Umfang bei manuellen Abfüll- und Einfüllarbeiten entstehenden Stäube werden nach einer mechanischen Vorfiltration in dem Abluftwäscher der Emissionsquelle 903 abgeschieden. Alle anderen Auslässe sind Sicherheitsauslässe, die im Normalbetrieb keine Emissionen erzeugen.

Durch die beantragte Anlagenänderung werden die ohnehin schon sehr geringen Lärmemissionen durch den Wegfall des Auslasses 904 weiter verringert.

Die Anlage befindet sich in einem Stahlbetongebäude im 1. bis 3.OG und ist damit vor Hochwasser, Starkregen und Witterungseinflüssen geschützt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine störfallrelevanten Änderungen, die zu einer Vergrößerung des Risikos eines Störfalls führen könnte.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 17.12.2019

gez.: Sidney Hebisch